

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2019)**

Heft 2: **Handwerk**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Verwandtenunterstützung ja oder nein?

Diese Frage kann leider nicht eindeutig beantwortet werden. Fakt ist aber, dass wer in günstigen Verhältnissen lebt, grundsätzlich verpflichtet ist, in Not geratene Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen.

In der Schweiz ist es grundsätzlich so, dass Personen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen dazu verpflichtet sind, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, sobald diese in eine finanzielle Notlage geraten. Anderenfalls müsste die Sozialhilfe für die finanzielle Unterstützung aufkommen.

Was bedeutet finanzielle Notlage?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts befindet sich eine Person in einer finanziellen Notlage, wenn sie sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren kann. Häufig handelt es sich dabei um ältere Menschen, deren Einkommen aus AHV und Pensionskasse inkl. Vermögensverzehr nicht ausreicht, die Rechnungen für das Alters- oder Pflegeheim zu bezahlen.

Wer muss wen unterstützen?

Bei der Verwandtenunterstützung geht es immer um die direkte Verwandtschaft in auf- oder absteigender Form. Nicht unterstützungsverpflichtet und natürlich auch nicht -berechtigt sind unter anderem Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder und verschwägte Personen. Wenn nun also das Geld für die Finanzierung des Pflegeheims fehlt, ist es theoretisch möglich, dass Kinder oder nachfolgend die Grosskinder zur Unterstützung der Eltern oder Grosseltern verpflichtet werden. Die umgekehrte Unterstützung ist auch möglich. Das heisst, es gibt Fälle, wo Eltern oder Grosseltern die erwachsenen Kinder oder erwachsenen Enkelkinder unterstützen müssen.

Welches sind die Entscheidungsgrundlagen?

Die kantonale Sozialhilfe prüft die Beitragsfähigkeit erst, wenn das steuerbare Einkommen mind. CHF 120 000.- für Alleinstehende bzw. CHF 180 000.- für Ehepaare übersteigt (inkl. Vermögensverzehr). Der Zuschlag für minderjährige Kinder in Ausbildung beträgt CHF 20 000.-. Der Freibetrag beim Vermögen liegt bei CHF 250 000.- für Alleinstehende und CHF 500 000.- für Ehepaare. Das bedeutet in der Praxis,

dass sich die Verwandtenunterstützung in der Regel auf gutverdienende und wohlhabende Verwandte beschränkt. Sie wird also vor allem dann angewendet, wenn es aus Sicht der Steuerzahler ungerechtfertigt wäre, wenn das Gemeinwesen für die Kinder oder Eltern wohlhabender Verwandter aufkommen müsste.

Beratung der BKB

Wünschen Sie eine Beratung zum Thema Vorsorgen oder Erben? Die Spezialistinnen und Spezialisten der Basler Kantonalbank stehen Ihnen gerne zur Seite. Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.



lic.iur. Lisbeth Schellenberg
Gruppenleiterin Erbangelegenheiten,
Basler Kantonalbank

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin
von Pro Senectute beider Basel.



**Basler
Kantonalbank**